

**Satzung der Stadt Heidenau über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,
Schneeräumen und Streuen der Gehwege
(Straßenreinigungssatzung)**

vom 29. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 4 Verpflichtete
- § 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2
- § 6 Art und Umfang der Räum- und Streupflicht nach § 2
- § 7 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte
- § 8 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte
- § 9 Befreiung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 In-Kraft-Treten

Auf Grund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (GVBl. S. 349) in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21.01.1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2014 (GVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 2015 folgende

**Satzung der Stadt Heidenau über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen,
Schneeräumen und Streuen der Gehwege
(Straßenreinigungssatzung)**

beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt gemäß § 51 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß § 51 Abs. 2 Sächsisches Straßengesetz auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (3) Straßen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch die Bundesstraßen.

**§ 2
Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

Die Straßenanlieger sind verpflichtet, die **entlang ihres Grundstücks verlaufenden** Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, vom Schnee zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte **zu streuen**.

**§ 3
Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind **die** dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Soweit in Fußgängerzonen (**Zeichen 242 StVO**) und in verkehrsberuhigten Bereichen (**Zeichen 325 StVO**) **keine Gehwege vorhanden sind**, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (3) Den Gehwegen gleichgestellt im Sinne dieser Satzung sind die **gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)**, die Radwege, die Parkstreifen und –buchten, die Sicherheitsstreifen sowie die jeweiligen Straßenrinnen. **Soweit entlang einer öffentlichen Straße (ggf. auch nur einseitig) keine Straßenrinne vorhanden ist, gilt ein Streifen von 0,50 m Breite unmittelbar am Fahrbahnrand als Straßenrinne.**

- (4) Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder einen gemeinsamen Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten und Aufgaben nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 1 bis 3 genannten Flächen für die an der Straße liegenden Grundstücke.

§ 4 Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die **durch eine öffentliche Straße erschlossen sind**. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers im Sinne des Satzes 1 Straßenanlieger.
Als Straßenanlieger gelten auch die unter Satz 1 und 2 bezeichneten Eigentümer, Nutzungsberechtigten, Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten solcher Grundstücke, die an die in § 3 genannten Flächen grenzen.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet (Gesamtschuldner sowie Wohnungs- und Teileigentümer), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung.
Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten und Aufgaben erfüllt werden.

§ 5 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

- (1) Die Gehwege, die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die unselbständigen Grünstreifen sind bei Bedarf unverzüglich zu reinigen. Die Reinigung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Laub und Unkraut.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht geschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht auf die Fahrbahn, in die Straßenrinnen oder in die Entwässerungsanlagen geschüttet und nicht den Nachbarn zugeführt werden.

§ 6 Art und Umfang der Räum- und Streupflicht nach § 2

- (1) Bei Schnee und Eis **sind die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege sowie die Überwege für Fußgänger** auf einer solchen Breite zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist.
Die Gehwege sind in der Regel mindestens auf 1,50 m Breite vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht **ausreichend ist**, am Rande der Fahrbahn so anzuhäufen, dass der fließende und ruhende Verkehr nicht behindert wird. **Die Straßeneinläufe sind freizuhalten. Die Straßenrinnen und Straßenentwässerungsanlagen müssen frei von Schnee bleiben, damit das Schmelzwasser bei Tauwetter ungehindert abfließen kann.**

- (3) **Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel, Schaltkästen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder sonstige ähnliche Einrichtungen und Anlagen dürfen nicht von abgelagertem Schnee verschüttet oder verdeckt werden.**
- (4) Es ist insbesondere verboten, Schneereste auf der Fahrbahn der öffentlichen Straße zu verteilen.
- (5) **Es darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen angehäuft werden.** Für jedes bebaute Grundstück ist ein Zugang zur öffentlichen Straße von mindestens 1,50 m Breite zu räumen und abzustumpfen. **Sonstige Durchgänge für Fußgänger sind ausreichend freizuhalten.**
- (6) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege, **die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Überwege für Fußgänger** sowie die Zugänge zur öffentlichen Straße im Sinne des § 6 Abs. 5 so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern unter Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt gefahrlos genutzt werden können.
- (2) Als abstumpfende Stoffe sind Sand, Kies und Splitt zu verwenden. Es darf nicht mit Asche gestreut werden. Die Streustoffe sind nach Beendigung der Wintersaison zu beseitigen.

§ 8

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege, **die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Überwege für Fußgänger sowie die Zugänge zur öffentlichen Straße im Sinne des § 6 Abs. 5** sind montags bis freitags bis 7.00 Uhr und samstags, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu räumen und zu streuen. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 9

Befreiung

Die Straßenanlieger der Bundes- **und Staatsstraßen** und deren Kreuzungsbereiche werden von der Reinigungspflicht der Straßenrinnen befreit.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs-, Räum- und Streupflicht gemäß § 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR geahndet werden.
- (2) Kommen die Straßenanlieger im Sinne des § 4 ihrer Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht durch die Stadt wahrgenommen und die entsprechenden Straßenanlieger zum Kostenersatz herangezogen werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidenau über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege vom **18. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. August 2002**, außer Kraft.

Heidenau, 30. Oktober 2015

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, 30. Oktober 2015

J. Opitz
Bürgermeister